

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2000/10/9 160k6/00, 160k46/05, 160k5/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2000

## Norm

KartG 1988 §34 Abs1a Z1

KartG 2005 §4 Abs2 Z1

ZPO §266 B

## Rechtssatz

Wenn ein Unternehmer am gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich relevanten Markt ua einen Anteil von mindestens 30 % hat, trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs 1 (marktbeherrschende Stellung) nicht vorliegen. Dieser Beweis kann nicht einfach dadurch erbracht werden, dass ein anderer Unternehmer an diesem Markt einen größeren Anteil (wie hier mit über 60 %) hat.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/00

Entscheidungstext OGH 09.10.2000 16 Ok 6/00

Veröff: SZ 73/153

- 16 Ok 46/05

Entscheidungstext OGH 27.02.2006 16 Ok 46/05

Vgl; Beisatz: Das Vorliegen einer beherrschenden Stellung ergibt sich im Allgemeinen aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren, die jeweils für sich genommen nicht ausschlaggebend sein müssen. Besonders hohe Marktanteile (mehr als 75 %) liefern - von außergewöhnlichen Umständen abgesehen- ohne weiteres den Beweis einer marktbeherrschenden Stellung. (T1); Beisatz: Hier: Postzeitungsversand - Zeitungsversand. (T2)

- 16 Ok 5/07

Entscheidungstext OGH 05.12.2007 16 Ok 5/07

Beisatz: Es kann auf einem relevanten Markt durchaus mehrere Unternehmen geben, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben. (T3); Veröff: SZ 2007/191

## Schlagworte

Prozent

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114136

## Im RIS seit

08.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)